



Revision der Statuten, Antrag des Vorstandes an die 42. Mitgliederversammlung, Traktandum 7

Die seit 2006 gültigen Statuten finden Sie hier: www.emw-winterthur.ch/statuten

Statuten der EMW

Anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. November 1982 in Winterthur beschlossen. Erste Revision vom 6. März 1986, zweite Revision vom 18. Juni 1991, dritte Revision vom 16. März 2006, vierte Revision vom 18. Juni 2024

Inhalt:

Art. 1 Name und Sitz
Art. 2 Zweck
Art. 3 Mittel
Art. 4 Mitgliedschaft
Art. 5 Organisation
Art. 6 Mitgliederversammlung
Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung
Art. 8 Vorstand
Art. 9 Kontrollstelle
Art. 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

Name und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen "EMW Elternvereinigung Mittelschulen Winterthur" besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur.

Zweck

Art. 2
Die EMW Elternvereinigung Mittelschulen Winterthur unterstützt in Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und Schülerschaft Projekte der Winterthurer Mittelschulen und organisiert Anlässe, die Schulfragen im weitesten Sinne betreffen.

Mittel

Art. 3
Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, allfällige Erträge aus Veranstaltungen oder Vermögen und aus Spenden.

Mitgliedschaft

Art. 4
Mitglieder der EMW können Eltern, deren Kinder eine Mittelschule in Winterthur besuchen oder besucht haben, sowie ehemalige Mittelschüler:innen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des ersten Jahres-Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft ist 12 Monate ab Einzahlung des Jahres-Mitgliederbeitrages gültig und kann jederzeit auf Ende des angebrochenen Mitgliedschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

Organisation

Art. 5
Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Kommentiert [AS1]: neu

Kommentiert [AS2]: Angepasstes Inhaltsverzeichnis

Kommentiert [AS3]: Leichte Anpassung

Kommentiert [AS4]: Der Zweck entspricht so im Gegensatz zum bisherigen Artikel 2 der Realität.

Kommentiert [AS5]: Unter „Mittel“ versteht man in Vereinsstatuten die Einnahmequellen. Dies war in den bisherigen Statuten falsch. Neu sind auch Erträge aus Veranstaltungen in den Statuten aufgeführt.

Kommentiert [AS6]: Mitgliedschaft hat in Vereinsstatuten meist einen eigenen Artikel. So wie hier beschrieben, geschieht die Aufnahme von Mitgliedern. Neu ist die Möglichkeit zum Ausschluss von Mitgliedern.

Kommentiert [NB7]: Ich würde schreiben: schriftlich oder per Mail gekündigt werden

Kommentiert [AS8]: Das bisherige Organ „Arbeitsgruppe“ gibt es nicht und ist deshalb nicht mehr enthalten.



- Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl oder Bestätigung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Höhe der Jahres-Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Formulierung von Anregungen und Aufträgen im Sinne des Vereinszweckes zuhanden des Vorstandes

Kommentiert [AS9]: Kompetenzen der Mitgliederversammlung inhaltlich wie bisher, aber anders formuliert.

Teil Mitgliedschaft hat neu eigenen Artikel.

Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Ausgenommen sind die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kommentiert [AS10]: Regelt eine allfällige Pattsituation.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 7

Jährlich findet in den sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Kommentiert [AS11]: Neuer Artikel. 14 Tage im Voraus ist gemäss VitaminB, Fachstelle für Vereine, i.O.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er leitet die Geschäfte des Vereins.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.
- Er erledigt alle weiteren Aufgaben, die im Sinne des Vereinszweckes liegen und die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes:

- Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird Mitgliedern des Vorstandes erlassen.
- Die Kosten für ein jährliches, gemeinsames Essen in einem Winterthur Restaurant trägt der Verein.

Kommentiert [AS12]: Neu. Sicher besser, wenn dies geregelt ist.

Kommentiert [AS13]: Inhaltlich wie bisher, aber neu in eigenem Artikel.

Kontrollstelle

Art. 8

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Kommentiert [AS14]: Neu und anders als bisher.

Die Auflösung war bisher nur möglich, wenn der Verein weniger als 20 Mitglieder hat. Und dann wäre eine Neugründung innert 4 Jahren für den Fortbestand des Vereins nötig gewesen.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

So, neu ginge es ohne Neugründung. Doch die Fristen für Neumotivierte sind straffer.

Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 10

Neu Begünstigung der Mittelschulen statt der Brühlgutstiftung, die nichts mit dem Vereinszweck, den Schulen oder Schüler:innen zu tun hat. Es wird offen gelassen, ob die Schulleitungen oder z.B. die Schüler:innen-Organisationen begünstigt werden.



Falls das Interesse an der Weiterführung des Vereins nicht mehr vorhanden ist, kann der Verein durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zwischen dem Auflösungsentscheid und der Auflösung ist eine Frist von sechs Monaten vorzusehen. Wird die Auflösung des Vereins in den sechs Monaten nach dem Auflösungsentscheid nicht an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung rückgängig gemacht, so ist die Liquidation innert neun Monaten nach dem Auflösungsentscheid vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die Mitglieder werden innert 14 Tagen nach dem Auflösungsentscheid der Mitgliederversammlung darüber informiert. Wird an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Auflösungsentscheid innert sechs Monaten rückgängig gemacht, besteht der Verein weiter.

Andernfalls verbleibt nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen das Reinvermögen des Vereins. Dieses ist neun Monate nach dem Auflösungsentscheid gesamthaft den Mittelschulen Winterthur aufgeteilt proportional zur Anzahl Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen Winterthur zukommen zu lassen.

Kommentiert [AS15]: Nicht mehr enthalten ist: Geschäftsjahr = Kalenderjahr. Das muss in Statuten nicht stehen.

Version ohne Kommentare ab der nächsten Seite



Statuten der EMW

Anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. November 1982 in Winterthur beschlossen. Erste Revision vom 6. März 1986, zweite Revision vom 18. Juni 1991, dritte Revision vom 16. März 2006, vierte Revision vom 18. Juni 2024

Inhalt:

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mittel
- Art. 4 Mitgliedschaft
- Art. 5 Organisation
- Art. 6 Mitgliederversammlung
- Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung
- Art. 8 Vorstand
- Art. 9 Kontrollstelle
- Art. 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

Name und Sitz

- Art. 1
Unter dem Namen "EMW Elternvereinigung Mittelschulen Winterthur" besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur.

Zweck

- Art. 2
Die EMW Elternvereinigung Mittelschulen Winterthur unterstützt in Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und Schülerschaft Projekte der Winterthurer Mittelschulen und organisiert Anlässe, die Schulfragen im weitesten Sinne betreffen.

Mittel

- Art. 3
Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, allfällige Erträge aus Veranstaltungen oder Vermögen und aus Spenden.

Mitgliedschaft

- Art. 4
Mitglieder der EMW können Eltern, deren Kinder eine Mittelschule in Winterthur besuchen oder besucht haben, sowie ehemalige Mittelschüler:innen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des ersten Jahres-Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft ist 12 Monate ab Einzahlung des Jahres-Mitgliederbeitrages gültig und kann jederzeit auf Ende des angebrochenen Mitgliedschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

Organisation

- Art. 5
Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 6
Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl oder Bestätigung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Höhe der Jahres-Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen



- Auflösung des Vereins
- Formulierung von Anregungen und Aufträgen im Sinne des Vereinszweckes zuhanden des Vorstandes

Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Ausgenommen sind die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 7

Jährlich findet in den sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstands einberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er leitet die Geschäfte des Vereins.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.
- Er erledigt alle weiteren Aufgaben, die im Sinne des Vereinszwecks liegen und die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes:

- Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird Mitgliedern des Vorstandes erlassen.
- Die Kosten für ein jährliches, gemeinsames Essen in einem Winterthur Restaurant trägt der Verein.

Kontrollstelle

Art. 8

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 10

Falls das Interesse an der Weiterführung des Vereins nicht mehr vorhanden ist, kann der Verein durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zwischen dem Auflösungsentscheid und der Auflösung ist eine Frist von sechs Monaten vorzusehen. Wird die Auflösung des Vereins in den sechs Monaten nach dem Auflösungsentscheid nicht an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung rückgängig gemacht, so ist die Liquidation innert neun Monaten nach dem Auflösungsentscheid vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Die Mitglieder werden innert 14 Tagen nach dem Auflösungsentscheid der Mitgliederversammlung darüber informiert. Wird an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Auflösungsentscheid innert sechs Monaten rückgängig gemacht, besteht der Verein weiter.



Anderfalls verbleibt nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen das Reinvermögen des Vereins. Dieses ist neun Monate nach dem Auflösungsentscheid gesamthaft den Mittelschulen Winterthur aufgeteilt proportional zur Anzahl Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen Winterthur zukommen zu lassen.